

§ 6

Die Vorschriften gelten sinngemäß für Verurteilungen von Wehrpflichtigen des Beurlaub-

tenstandes (Soldaten und Ergänzungswehrmachtbeamte), auch wenn sie verurteilt wurden, während sie nicht im aktiven Wehrdienst standen.

Berlin, den 8. Oktober 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung
zur Ergänzung der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung
(Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst).

Vom 10. Oktober 1942.

Auf Grund des § 7 der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) in Verbindung mit § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) wird verordnet:

§ 1

In die Dritte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 14. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2049) wird als § 3 a eingefügt:

Berlin, den 10. Oktober 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

» § 3 a

Einsatzbesoldung

Wer ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses innerhalb einer Heimatschutzorganisation zum langfristigen Notdienst herangezogen ist, kann an Stelle der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 vorgesehenen Abfindung die Einsatzbesoldung wählen. Das Nähere bestimmt für die einzelnen Heimatschutzorganisationen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Reichsbehörde.»

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in Kraft.

Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/1943.

Vom 16. Oktober 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung

endet am 2. November 1942 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.

(2) Von der am 2. November 1942 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ 2

Am 29. März 1943 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu

diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 16. Oktober 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom
Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,00 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder Altbes.) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422205 — Postbezahlkonto: Berlin 92200), oder von der Mann'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtsseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. (auschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Morawa 780/42

RL 3,60

Mo 7. 10. - 37. 10. 42

73, 42 / 275